



WAHLORDNUNG

	Seite
Wahlordnung für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992	II
Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung - HWGVO) vom 26. August 1998	VIII

Wahlordnung für die Technische Universität Berlin

Vom 10. Juni 1992

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 48 Abs. 4 i.V.m. § 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) folgende Wahlordnung erlassen: *)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Wahlgrundsätze
- § 3 - Gastprofessoren und Gastprofessorinnen
- § 4 - Bildung der Wahlvorstände
- § 5 - Aufgaben der Wahlvorstände
- § 6 - Termine und Fristen
- § 7 - Wahlbekanntmachung
- § 8 - Wählerverzeichnis
- § 9 - Wahlvorschläge
- § 10 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 11 - Stimmzettel
- § 12 - Briefwahl
- § 13 - Behandlung der Wahlbriefe
- § 14 - Urnenwahl
- § 15 - Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 - Gültigkeit der Stimmzettel
- § 17 - Wahlanfechtung
- § 18 - Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 19 - Stellvertretung, Mandatsnachfolge
- § 20 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen
- § 21 - Wahlen zum Kuratorium, zum Akademischen Senat, zum Konzil und zu den Fachbereichsräten
- § 22 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 23 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Wahlen an der Technischen Universität Berlin, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschrift geregelt sind.

§ 2 - Wahlgrundsätze

(1) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler oder die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn bei einer Wahl gemäß § 2 HWGVO nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

(2) Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin vorhanden ist.

(3) Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im Berliner Hochschulgesetz oder in der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Abs. 1 BerLHG findet entsprechende Anwendung. Funktionsträger werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt.

(4) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

(5) Bei unmittelbaren Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und den übrigen Gremien der akademischen Selbstverwaltung wird die Möglichkeit der Briefwahl gegeben.

§ 3 - Gastprofessoren und Gastprofessorinnen

Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 4 - Bildung der Wahlvorstände

(1) Für die Wahlen werden an der Technischen Universität Berlin ein Zentraler Wahlvorstand und für jeden Fachbereich ein örtlicher Wahlvorstand gebildet. Soweit Wahlberechtigte keinem Fachbereich angehören, ist für sie der Zentrale Wahlvorstand zuständig.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, daß sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Berlin gewählt. Ihm gehören an:

1. zwei Professoren oder Professorinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin

Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) Die Mitglieder des örtlichen Wahlvorstands und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin gewählt. Ihm gehören aus jedem Fachbereich an:

1. ein Professor oder eine Professorin,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin
3. ein Student oder eine Studentin,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

Der örtliche Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus einem Wahlvorstand aus, hat der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt wird.

(6) Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen können den Wahlvorständen in der Zeit zwischen der Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitglied-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 6. Juli 1992

schaft in einem Wahlvorstand ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit.

(7) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlvorstandes, das diesem Gremium auf Grund einer Kandidatur nicht angehören kann, ist verpflichtet, seine Kandidatur diesem Gremium und dem Gremium, das ihn gewählt oder bestellt hat, spätestens bis zum Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin macht die Zusammensetzung der Wahlvorstände universitätsöffentlich bekannt.

§ 5 - Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der Zentrale Wahlvorstand erläßt Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereiche verantwortlich. Der Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches gewährleisten die Funktionsfähigkeit des Wahlvorstandes. Der Zentrale Wahlvorstand wird von der Zentralen Universitätsverwaltung, die örtlichen Wahlvorstände werden von den jeweiligen Fachbereichsverwaltungen unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Soweit ein örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet ist oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

(5) Am Wahltag bilden der örtliche Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des örtlichen Wahlvorstands ist zugleich Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherin. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

(6) Bei Stimmgleichheit im Zentralen Wahlvorstand oder in einem örtlichen Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

§ 6 - Termine und Fristen

(1) Wahlen sollen so terminiert werden, daß sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 56. Kalendertag vor dem Wahltag bekannt. Bekanntmachungen des Zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise universitätsöffentlich.

(3) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

(4) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.

(5) Fristen nach Absatz 2 und § 9 Abs. 1 können vom Zentralen Wahlvorstand bis auf die Hälfte verkürzt werden. Darüber hinaus kann der Zentrale Wahlvorstand bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kürzen. Satz 2 gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen und für die Einlegung von Einsprüchen.

§ 7 - Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.

(2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand kann beschließen, zu Wahlen eine Wahlzeitung herauszugeben.

§ 8 - Wählerverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Es enthält Vor- und Familiennamen, Organisations- und Funktionskennziffer der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen und Matrikelnummer.

(2) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand oder beim zuständigen örtlichen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner oder ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand bzw. der zuständige örtliche Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom jeweils zuständigen Wahlvorstand am Tag vor Beginn der Wahl um 15 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen werden.

§ 9 - Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

(3) Ein Vorschlag für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und den Fachbereichsräten muß mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als zwanzig, in der Gruppe der Studierenden weniger als vierzig Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber oder Bewerberinnen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(4) Bei den übrigen Wahlen muß ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten; er bedarf keiner weiteren Unterstützung von Wahlberechtigten. Dies gilt nicht für Wahlen zu den Einrichtungen gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 BerlHG.

(5) Wahlvorschläge sind auf den vom Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber oder jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Hochschulbereich,
4. Geburtsjahr,

bei Studierenden Vor- und Familiennamen, Studienfach, Semesterzahl und Matrikelnummer. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin muß seine oder ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(6) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber oder Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 10 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 9 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ordnet der Wahlvorstand alle Bewerber oder Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Der Zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung wird die Matrikelnummer nicht veröffentlicht.

(5) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand.

§ 11 - Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 10 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber oder Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen; dies gilt auch, wenn bei einer personalisierten Verhältniswahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

§ 12 - Briefwahl

(1) Bei Briefwahlen werden allen wahlberechtigten Studierenden die Briefwahlunterlagen an ihre Privatadresse zugesandt, den übrigen Wahlberechtigten der Mitgliedergruppen nach § 45 Abs. 1 BerlHG an ihre Dienstanschrift. Hat ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte mehrere Wohnsitze, so ist der Berliner Wohnsitz maßgebend, es sei denn, er oder sie benennt einen anderen Wohnsitz für die Zusendung der Briefwahlunterlagen. Die Versendung erfolgt spätestens am achten Tage vor dem Beginn der Wahl.

(2) Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, daß er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 13 - Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Abschluß der Wahlhandlung werden den zuständigen Wahlleitungen die geöffneten und geprüften Wahlbriefe einschließlich der Wahlscheine vom Zentralen Wahlvorstand übergeben.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig

1. wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
2. wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
3. wenn der Name des Wahlscheininhabers oder der Wahlscheininhaberin im Wählerverzeichnis nicht enthalten ist,
4. wenn sich im Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmgabe durch Urnenwahl findet.

Die Gründe der Zurückweisung sind auf den Unterlagen und dem Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 14 - Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Protokollführer oder die Protokollführerin oder ihre jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, daß sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält.

(2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler oder die Wählerin der Wahlleitung seinen oder ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Wähler oder die Wählerin erhält die Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag. Der Protokollführer oder die Protokollführerin stellt den Namen des Wählers oder der Wählerin im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin seinen oder ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
5. besondere Vorkommnisse.

(4) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 15 - Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Für die Wahlen zum Fachbereichsrat zählt die Wahlleitung nach Abschluß der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerber oder Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus, berechnet die für die Mandatzuteilung erforderlichen Höchstzahlen, stellt das Wahlergebnis fest und übermittelt es mit den Wahlunterlagen an den Zentralen Wahlvorstand. Für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen übermitteln die Wahlleitungen dem Zentralen Wahlvorstand die in den Fachbereichen erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfaßt mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,

3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen Stimmen,

4. die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 3 HWGVO. Bei Stimmgleichheit einer verbundenen Liste mit einer unverbundenen entscheidet über die Vergabe der Sitze die ausgeloste Reihenfolge der Einzellisten, auf die der Sitz entfallen würde.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie Bewerber und Bewerberinnen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei. Dies gilt auch, wenn die Liste mit einer anderen verbunden ist.

(6) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Zentrale Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 16 - Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer Wahl gemäß § 2 HWGVO mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
6. bei einer Wahl gemäß § 2 Abs. 1 mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
7. er Stimmenhäufungen enthält (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
8. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers oder der Wählerin enthält,
9. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 17 - Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte oder jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Wahlanfechtungen. Wird eine Wahl angefochten, für die ein örtlicher Wahlvorstand zuständig ist, fordert der Zentrale Wahlvorstand den für die Durchführung der Wahl zuständigen Wahlvorstand zu einer Stellungnahme innerhalb von zwei Werktagen auf.

(3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begrün-

dung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(5) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Zentralen Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbelehrensbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18 - Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 17 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Nachwahlen werden vom Zentralen Wahlvorstand durchgeführt. Die Fristen gem. §§ 8 und 9 können vom Zentralen Wahlvorstand bis auf die Hälfte verkürzt werden. Die Nachwahlen können auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden.

§ 19 - Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein Mitglied eines zentralen Kollegialorgans, eines Fachbereichsrats oder einer Gemeinsamen Kommission gemäß § 74 Abs. 6 BerlHG verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO gewählt wurde, durch den jeweils rang nächsten Bewerber oder die rang nächste Bewerberin aus seinem oder ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen.

Diese Regelung gilt auch für die Stellvertretung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG. Gremienmitglieder, die gemäß § 2 Abs. 1 gewählt werden, können sich durch den Bewerber oder die Bewerberin mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

(2) Für Hochschulmitglieder im Kuratorium und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die auf einem Wahlvorschlag zum Akademischen Senat oder Konzil stehen, ruht das Recht zur Stellvertretung gemäß Absatz 1 für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kuratorium.

(3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er oder sie gewählt ist,
2. die Organisationseinheit verläßt, für die er oder sie gewählt ist,
3. aus anderen Gründen seine oder ihre Wählbarkeit verliert,
4. sein oder ihr Mandat niederlegt.

(4) An die Stelle eines gemäß Absatz 3 ausgeschiedenen Mitglieds tritt der oder die jeweils rang nächste Bewerber oder Bewerberin aus dem Wahlvorschlag des Ausgeschiedenen oder der Ausgeschiedenen (Nachrücker/Nachrückerin), im Fall einer Wahl gemäß § 2 Abs. 1 der Bewerber oder die Bewerberin mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 20 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Berlin zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin endet. Die gemäß § 53 BerlHG erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, daß der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) Wahlvorschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand am 9. Tag vor dem Wahltag durch Aushang universitätsöffentlich bekanntgemacht und die Bekanntmachung den Konzilsmitgliedern zugesandt.

(3) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin werden vom Zentralen Wahlvorstand spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag universitätsöffentlich durch Aushang bekanntgemacht und die Bekanntmachung den Mitgliedern des Konzils, des Akademischen Senats und des Kuratoriums zugesandt.

(4) Die Wahl des 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin soll gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule stattfinden, wenn die Amtszeiten des Präsidenten oder der Präsidentin und des 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin zur gleichen Zeit enden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Ein gewählter und bestellter Präsident oder eine gewählte und bestellte Präsidentin kann bereits vor seinem oder ihrem Amtsantritt den Wahlvorschlag zur Wahl weiterer Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen gemäß § 57 Abs. 3 BerlHG machen. Die Wahl von weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird vom Zentralen Wahlvorstand spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag durch Aushang universitätsöffentlich bekanntgemacht und die Bekanntmachung an die Mitglieder des Konzils abgesandt.

(6) Erhält keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen die notwendige Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang frühestens eine Woche nach dem vorhergehenden Wahlgang statt.

§ 21 - Wahlen zum Kuratorium, zum Akademischen Senat, zum Konzil und zu den Fachbereichsräten

(1) Die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt.

(2) Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen gelten die Fachbereiche als Stimmbezirke. Die Organisationseinheiten der Technischen Universität Berlin, in denen nicht zu Fachbereichs-

räten gewählt wird, werden zu einem Stimmbezirk zusammengefaßt.

§ 22 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Technische Universität Berlin vom 9. März 1988 außer Kraft.

Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung - HWGVO)

Vom 26. August 1998

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat auf Grund des § 48 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) nachstehende Neufassung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin vom 3. April 1992 (GVBl. S. 117) unter Berücksichtigung

des Artikels I der Ersten Verordnung zur Änderung der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GVBl. S. 425),

des Artikels I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung vom 31. Juli 1996 (GVBl. S. 332) und

des Artikels I der Dritten Verordnung zur Änderung der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung vom 3. August 1998 (GVBl. S. 219) in der

vom 14. August 1998 an geltenden Fassung verordnet: *)

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl für die zentralen Kollegialorgane, die Fachbereichsräte und die Organe der Studentenschaften sowie über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2 - Personalisierte Verhältniswahl

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senats, des Konzils, der Fachbereichsräte, die Hochschulmitglieder im Kuratorium und die Mitglieder des Studentenparlamentes werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der Wähler einen der auf dem Stimmzettel aufge-

fürten Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den Bewerber und zugleich für die Liste, der er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig.

(3) Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber jedes Wahlvorschlags aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so muß dem Wähler durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben werden, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines nicht aufgeführten Bewerbers aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstands das Los gezogen.

(4) Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist, als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 3 - Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.

(2) Professoren und Professorinnen, die am 23. Oktober 1990 nach Maßgabe von § 135 des Berliner Hochschulgesetzes emeritiert waren, sind wahlberechtigt. Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

(3) Der Leiter der Hochschule ist ungeachtet einer Beurlaubung wahlberechtigt. Ist er nicht Professor, so wählt er in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(4) Soweit Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen über den Bereich einer Hochschule hinaus für die Wahlberechtigung von Mitgliedern der Hochschule von Bedeutung sind, ist abweichend von Absatz 1 die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit des in der bisherigen oder der neuen Hochschule zu wählenden Gremiums wirksam wird.

(5) Werden Entscheidungen gemäß Absatz 4 nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag getroffen, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen nachträglich in das neue Wählerverzeichnis aufzunehmen oder sie, sofern er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, aus dem bisherigen Wählerverzeichnis und gegebenenfalls aus den bisherigen Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im übrigen davon unberührt.

§ 4 - Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die gemäß § 3 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. § 3 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

*) (GVBl. vom 19. September 1998 S. 248)

(2) Nicht wählbar sind, unbeschadet ihrer Wahlberechtigung, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 emeritierten Professoren und Professorinnen, die in § 48 Abs. 3 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz genannten Hochschulmitglieder.

§ 5 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Organisationseinheiten

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Soweit Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Satz 1 haben, ist abweichend von dieser Vorschrift die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. § 3 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt auch für Zentralinstitute, die für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet sind.

(3) Studenten und Studentinnen sind im Fachbereich ihres Studiengangs (Hauptfach) wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann die Festlegung gemäß Satz 2 nicht geändert werden; dies gilt nicht für Studenten und Studentinnen, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Absatz 1 Satz 2 sowie § 3 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Wahlvorstand nach Anhörung des oder der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

§ 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten *)

Diese Ordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschul-Wahlrechtsverordnung vom 5. November 1987 (GVBl. S. 2590) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 1. September 1992

Sitzvergabe nach Hare/Niemeyer (Beispiel)

Mit dem nachstehenden Beispiel möchte der Zentrale Wahlvorstand über die Anwendung bei der Vergabe der Mandate beim Verfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 HWGVO informieren.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden einerseits die auf die Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Listen entfallenen Stimmen ermittelt und andererseits die Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Listen berechnet. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer verteilt.

(Beispiel ; es sind 7 Sitze zu vergeben)

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	
Stimmen	13	17	20	14	18	= zus. 82 Stimmen

Berechnung nach Hare/Niemeyer:

$$\frac{\text{Anzahl der auf die Listen entfallenen Stimmen}}{\text{Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen}} \times \text{Anzahl der zu vergebenden Mandate}$$

1, 109756	1, 451219	1, 707317	1, 195121	1, 536585
-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Aufgrund der danach für alle Listen ermittelten Dezimalzahlen werden die Mandate zunächst nach den **ganzen Zahlen** verteilt. *Noch verbleibende Mandate werden dann in absteigender Reihenfolge der **Nachkommastellen** verteilt.*

Sitze	1	1	2	1	2
-------	---	---	---	---	---